Der Fourier als Mitarbeiter des Einheitskommandanten

Autor(en): **Wenger, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Fourier als Mitarbeiter des Einheitskommandanten

Die Aufgaben des Fouriers sind im Dienstreglement Ziffer 117 wie folgt umschrieben:

> «Der Fourier ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskdt. für den Rechnungs-, Verpflegungs- und Betriebsstoffdienst, sowie das Unterkunftswesen, die er nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes und den üblichen Fachvorschriften besorgt.»

Als nächster Mitarbeiter des Einheitskdt. gehört es also zu den Aufgaben des Rechnungsführers, überall dort, wo Anordnungen entsprechende Auswirkungen auf seinen Verantwortungsbereich haben können — oder im Widerspruch zu den bestehenden Vorschriften stehen — als Berater seinen Einfluss geltend zu machen. Dabei sollen die Kommandanten und seine Gehilfen auf die Ratschläge abstellen können. Trifft der Rechnungsführer selbständig Anordnungen, so muss der Vorgesetzte annehmen können, dass die Massnahmen mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen.

In der Praxis fällt es aber immer wieder auf, dass sich der Fourier in diesen Belangen vielfach nicht durchzusetzen vermag; ja er es sogar unterlässt, mit aller Deutlichkeit auf die verschiedenen Vorschriften hinzuweisen. Oft wird es aber auch unterlassen, zu Beginn eines Wiederholungskurses über die neu in Kraft getretenen Bestimmungen zu informieren. Die Folgen werden dann erst erkannt, wenn sich Ausgaben einstellen, die weder der Dienstkasse noch der Truppenkasse belastet werden können. Jetzt wird aber mit allen Mitteln versucht, diese Ausgaben dennoch in der einen oder anderen Kasse unterzubringen, eventuell mit einem nachträglichen Gesuch an das Oberkriegskommissariat.

Nachstehend seien einige Praxisfälle erwähnt, bei welchen die Beratungsfunktion des Fouriers ausgeblieben ist, oder letzterer erst nach Realisierung der Vorfälle in Kenntnis gesetzt worden ist.

1. *Unterkunft in Gemeinden*

   a) Der Feldweibel benötigt für die Kantonnements-Einrichtungen zusätzliches Material.

   b) Der Kommandant hat besondere Wünsche für das technische Büro, das Kompagniebüro usw. (z. B. Pavatex-Platten zum Anschlagen von Befehlen, Plänen usw.)

   Hier muss der Rechnungsführer darauf hinweisen, dass solche Anforderungen der Gemeinde zu unterbreiten sind. (Anmerkung der Redaktion: Es sei ferner VR Ziffer 234 / 1 in Erinnerung gerufen: «Entstehen ausnahmsweise besonders hohe Kosten für Kantonnementseinrichtungen, ist vor der Ausführung auf dem Dienstweg beim Oberkriegskommissariat ein Kreditbegehren unter Beilage eines detaillierten Kostenvoranschlages einzureichen. In diesen Fällen ist der Kostenbeitrag der Truppe an die Gemeinde zum voraus zu vereinbaren»).

2. *Verpflegung*

   Der Rechnungsführer weist am Dienstende in der Verpflegungsabrechnung ein Defizit aus. Jetzt erst werden Begründungen dafür gesucht. Jetzt erst wird auf die besonders prekären Beschaffungsverhältnisse auf dem Gemüsemarkt, auf die ausserordentlichen Anforderungen an die Truppe (zum Beispiel Schichteinsatz) usw. hingewiesen. Bei rechtzeitigem Erkennen dieser besonderen Verhältnisse vor oder während des Dienstes (auf Grund von Tagesbilanzen) ist es die Pflicht des Truppenkommandanten, gemäss VR Ziffer 142 beim Oberkriegskommissariat ein entsprechendes Gesuch zur Erhöhung des Verpflegungskredites einzureichen.

3. *Schiessen*

   Der Kommandant beauftragt einen Zugführer mit der Organisation des Schiessens. Der Zeigerchef der Schützengesellschaft wird gebeten, den Stand für die Truppe bereitzustellen. Der Funktionär ist von der Übernahme bis zur Abgabe der Anlage anwesend und verrechnet selbstverständlich — wie in früheren Jahren — die gesamte Präsenzzeit.

   Dabei hätte der Rechnungsführer rechtzeitig auf die Bestimmungen VR Ziffer 407 / 2 hinweisen müssen.

4. *Sachschaden*

Es entsteht an einem Gebäude durch die Truppe ein Glasschaden von Fr. 30.—. Die Truppe bezahlt diesen Schaden direkt.

Dies hätte nicht eintreten können, wenn der Fourier bei Beginn des Wiederholungskurses über die allfällige Schadenregelung nach VR Ziffer 463 orientiert hätte.

5. *Benützung von Seilbahnen*

Der Kommandant entscheidet, für notwendige Materialtransporte die vorhandenen, nicht öffentlichen Seilbahnen zu benützen. Die notwendigen Anordnungen an die Truppe werden erlassen. Der Rechnungsführer wird erst nachher davon in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Rechnung ist durch die Truppe bezahlt worden, was jedoch im Widerspruch steht zu VR Ziffer 293.

Diese Beispiele können beliebig erweitert werden. Dem Verfasser geht es nur darum, auf die Verantwortung des Rechnungsführers hinzuweisen. Er hat die zuständigen Truppenorgane

- vor Erlassen von Befehlen
- vor kostenverursachenden Anschaffungen
- vor Bezahlung von speziellen Ausgaben

auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Empfehlenswert ist es, die Verantwortlichen bei den WK-Vorbereitungen oder spätestens bei WK-Beginn über das richtige Vorgehen und die allfälligen Änderungen von Vorschriften zu informieren. Das jederzeit wachsame Auge des Rechnungsführers erspart viele Umtriebe.

Major E. Wenger

Militärische Beförderungen im Redaktionsstab «DER FOURIER»

Mit Brevetdatum vom 1. Januar 1969 wurden unser Redaktor

Major Kurt Hedinger, zum **Oberstleutnant**

und sein fachtechnischer Mitarbeiter

Oblt. Hansruedi Flach, zum **Hauptmann** befördert.

Zentralvorstände, Sektionen und die übrigen Mitglieder der Redaktionskommission gratulieren.